

Satzung für Trauma Aid e.V.

Humanitarian Assistance Program

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Trauma Aid“, Humanitarian Assistance Program. Mit der Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz "e.V.". Er ist dem Dachverband HAP „Humanitarian Assistance Program (=HAP)“ in Zweck, Zielen und Ideen verbunden.
2. Er hat den Sitz in Duisburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist der Einsatz für psychisch traumatisierte Menschen, um die Folgen der seelischen Belastungen nach Konfrontation mit menschlicher und Naturgewalt zu mildern und betroffenen Menschen zu helfen, ihre emotionale Stabilität und seelische Gesundheit wieder zu gewinnen.
Schwerpunkt der Tätigkeit soll besonders in solchen Ländern innerhalb und außerhalb Europas liegen, die die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Ausbildungen im Bereich der Psychotraumatologie noch nicht zur Verfügung haben oder unterversorgt sind.
Dieser Zweck soll durch den Einsatz im öffentlichen Gesundheitswesen in allen Fragen und Bereichen der Psychotraumatologie verfolgt werden. Dies soll insbesondere durch Vernetzung von ehrenamtlichen psychotherapeutisch tätigen Klinikern, geschehen. Es sollen Mittel zur Verfügung gestellt werden, um Ausbildung, notwendige psychologische Interventionen, Fortbildungsveranstaltungen und Forschung zu ermöglichen. Damit soll Überlebenden von Naturkatastrophen, von menschlichen Unglücken sowie von Gewalt in allen anderen Formen wieder zur emotionalen Stabilität und seelischer Gesundheit verholfen und der Kreislauf der Gewalt durchbrochen werden. Dieser Zweck wird durch Einsatz, Ausbildung und Förderung im gesamten Bereich der Psychotraumatologie in Praxis und Forschung verfolgt.
2. Der Verein verfolgt seine Ziele durch
 - a) Durch Fortbildungen und Zusammenarbeit mit lokalen Gesundheitsarbeitern und -arbeiterinnen, und lokalen Nicht-Regierungs-Organisationen (NROs), speziell in der Psychotraumatologie, um diese mit den nötigen Kenntnissen zu versorgen, um den langfristigen emotionalen Bedürfnissen von Überlebenden traumatischer Ereignisse in ihrer Heimat zu begegnen, (hierzu gehören auch die Weiterbetreuung und die Unterstützung der vom Verein ausgebildeten TherapeutInnen nach schon abgeschlossenen Fortbildungen).
 - b) Durch Unterstützung von ausgebildeten KollegInnen und anderen KollegInnen, die sich noch in Ausbildung befinden, an Kongressen, Tagungen, und an Fortbildungsveranstal-

tungen im weiteren Rahmen (z.B. Internetdiskussionsforen, weiterführenden Supervisionen etc.) teilzunehmen.

- c) Anregung und Förderung von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Psychotraumatologie für humanitäre Zwecke,
- d) Informationsvermittlung über wissenschaftliche Arbeiten und Forschungsberichte im humanitären Bereich,
- e) Publizistische Tätigkeit und Psychoedukation über seelische Gesundheit und Folgen von Gewalteinwirkungen, Tagungen und Vorträge, insbesondere zum Zwecke der Prävention.
- f) Die Versorgung mit kostenfreier bzw. –günstiger psychotherapeutischer Behandlung von Traumaopfern, für die eine solche Behandlung auf anderem Weg nicht zugänglich ist, speziell in Notfallgebieten der Welt.
- g) Zusammenarbeit und Austausch mit anderen humanitären Hilfsorganisationen und HAP-Vereinigungen in Europa, USA und weltweit.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Beendigung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - Aktive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Fördernde Mitglieder

Aktive Mitglieder können Personen werden, die bereit sind, ihre Zeit und ihr Wissen unentgeltlich Katastrophenopfern zur Verfügung stellen. Hierzu gehören

- a) ärztliche und psychologische Psychotherapeuten, sowie Psychotherapeuten, die eine Zulassung zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen besitzen,

- b) Personen, die in Sozialberufen oder sozial anderweitig engagiert mit traumatisierten Menschen arbeiten.
- 2. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand ausgesprochen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- 3. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins materiell und ideell unterstützen.
- 4. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet.
- 5. Die Mitglieder sind zur Zahlung des von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Betrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder eintritt.
- 6. Nur aktive Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet

- a) Mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
- b) Durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist
- c) Durch Ausschluss aus dem Verein
- d) Durch Streichung aus der Mitgliederliste.

zu c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins oder ethischen therapeutischen Grundsätzen zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der dem Mitglied seinen Beschluss schriftlich unter Angabe der Gründe an die letztgenannte Anschrift mitteilt.

Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Datum des Poststempels der Mitteilung des Vorstandes die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss innerhalb der vorgenannten Frist bei ihm eingehen.

Über den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Die begründete Entscheidung der Mitgliederversammlung wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gegeben.

zu d) Ein Mitglied, das länger als 6 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag in Rückstand ist, wird schriftlich unter der letztbekannten Anschrift an die fällige Beitragszahlung erinnert. Wird auch dann innerhalb von einem Monat nach Absendung der Erinnerung keine Zahlung geleistet, so kann das Mitglied zum Ende des bei Fristablauf laufenden

Quartals aus der Mitgliederliste gestrichen worden. Hierauf ist das Mitglied mit der Erinnerung hinzuweisen.

Die Beitragspflicht endet mit dem Kalenderjahr, in dem die Streichung erfolgt ist.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8).

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand, bestehend aus einem geschäftsführenden Vorstand und einem erweiterten Vorstand als Vertretung einzelner Länder
- der wissenschaftliche Beirat, der vom Vorstand ernannt werden kann.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem/der Schriftführerin, dem/der Schatzmeister/in sowie bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
Der/die erste und zweite Vorsitzende, der/die Schriftführer/in sowie der/die Kassensführer/in in der Gestalt, dass jeweils 2 Vorstandsmitglieder zur gemeinschaftlichen Vertretung befugt sind.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
Die Geschäftsführung, Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Abschluss und Kündigung von Honorar- und Arbeitsverträgen. Der Vorstand kann für diese Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestimmen, der berechtigt ist, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
5. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal und ggf. nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Schriftführer/in bei dessen/deren Verhinderung durch die/den 1. Vorsitzende/n schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwe-

send ist.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefällte Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Die Genehmigung des Sitzungsprotokolls der vorhergehenden Mitgliederversammlung
- Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Die Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
- Die Kassenprüfung erfolgt dabei durch den Kassenprüfungsausschuss bestehend aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.
- Die Wahl des Vorstandes
- Die Wahl des Kassenprüfungsausschusses
- Die Wahl weiterer Gremien
- Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Die Entgegennahme von Anträgen, Mitteilungen und die Erledigung von Anfragen
- Satzungsänderungen
- Ausschließung eines Mitglieds
- Auflösung des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
4. Zuständig für Festsetzung der Tagesordnung und die Einberufung der Mitgliederversammlung sind die/der erste oder zweite Vorsitzende. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Termins und des Ortes durch einfachen Brief oder E-Mail an die bekannte Anschrift der Mitglieder einzuladen. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Absendung (Datum der E-Mail); der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet.
5. Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Tagesordnungspunkte beschließen. Eine Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn einer Mitgliederversammlung ist möglich, wenn die entsprechenden Anträge mit einfacher

Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten angenommen werden. Die Wahl des Vorstandes, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines sind jedoch Gegenstände, die nicht nachträglich zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung gesetzt werden können.

6. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar.
7. Wahlen sind geheim, sobald mehr als drei Mitglieder es verlangen. Bei geheimer Wahl vermerkt jedes stimmberechtigte Mitglied auf einem Blatt den Namen der Person, die es wählen will, und gibt das Blatt so bei der Versammlungsleitung ab, dass der Name nicht sichtbar ist. Gewählt ist die Person, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem Vorstandsmitglied, das die Versammlung leitet und von dem protokollführenden Mitglied zu unterschreiben ist.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder, wobei numerisch mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend sein müssen. Ist dieses auf der ersten ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung nicht der Fall, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder für Satzungsänderungen beschlussfähig. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesem Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Solche Änderungen müssen allen Vereinsmitgliedern spätestens in der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt und zur Diskussion in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 11 Auflösung des Vereines und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine gemeinnützige Einrichtung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vor Bestimmung einer Einrichtung ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 27.10.2000 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 09.12.2005 verändert. (Der Name des Vereines wurde in den heutigen, aktuellen verändert.)

